

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Dölle 563 4211 563 8032 norbert.doelle@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/2077/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entscheidung
Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft		

Grund der Vorlage

Notwendiger Anpassungsbedarf in der Satzung der Feuerschadengemeinschaft (FSG).

Beschlussvorschlag

Die Zustimmung zur Änderung der Satzung der Feuerschadengemeinschaft (FSG) wird erteilt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Auf der Mitgliederversammlung der FSG wurde festgestellt, dass die Satzung der FSG in einigen Punkten der Anpassung bedarf.

1. Änderung des § 4:

§ 4 „Beirat“

2. Der Vorsitzende (§ 4 Abs. 3) beruft im Benehmen mit der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 1) den Beirat jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Außerdem hat er den Beirat unverzüglich auf Antrag der Geschäftsführung oder eines Drittels der Beiratsmitglieder unter Angabe der von den Antragstellern benannten Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Nummerierung der weiteren Absätze des § 4 erfolgt fortlaufend.

Begründung:

In der letzten Beiratssitzung zeigte sich bei einem außergerichtlichen Vergleich, dass es im Einzelfall Situationen gibt, in denen für die FSG Eilentscheidungen erforderlich sein können. Außergerichtliche Vergleiche sind nach § 4 Abs. 5 f) der Satzung der FSG als sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Beirat vorbehalten. Eine Eilkompetenz der Geschäftsführung oder des Vorsitzenden des Beirats sind in der Satzung nicht vorgesehen und auch nicht aus den Vorschriften des BGB zum nichtrechtsfähigen Verein ableitbar. Um klarzustellen, wann überhaupt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung gegeben sein kann, wird ein **neuer Absatz 2** in § 4 vorgenommen, der in Anlehnung an die Regelung für die Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 2) den regulären Sitzungsturnus des Beirats festlegt.

2. Änderung des § 5:

Einfügung eines **neuen Absatzes 4** in § 5 wie folgt:

§ 5 „Beschlüsse, Wahlen“

4. In besonders dringenden Einzelfällen gemäß § 4 Absatz 6 f) kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates erforderlich

Begründung:

Zur inhaltlichen Schließung der Regelungslücke (s. Begründung zur Änderung § 4) wird ein schriftliches Umlaufverfahren vorgesehen. Vergleichbare Regelungen gibt es z. B. für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (§ 108 Abs. 4 AktG) oder auch im Vereinsrecht (§ 32 BGB). Dieses Verfahren soll aber lediglich für Entscheidungen nach § 4 Abs. 6 f) der Satzung der FSG möglich sein. Das schriftliche Umlaufverfahren soll auch über elektronische Medien ermöglicht werden. Um eine breite Mehrheit in diesem schriftlichen Umlaufverfahren zu dokumentieren bedarf so eine Entscheidung der Zustimmung von zwei Drittel der Beiratsmitglieder (nicht der abgegebenen Stimmen).

3. Änderung des § 6:

§ 6 „Geschäftsführung“

3. Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere, die Versicherung im Rahmen der FSG nach den jeweils üblichen versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen und ständig eine Quote von 40% aller jeweiligen Risiken (§ 1 Abs. 2 und 3) je nach örtlicher Zuständigkeit bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG oder der Westfälischen Pro-

vinzial Versicherung AG zu den jeweils marktgängigen Beiträgen versichert zu halten. **Abweichend hiervon kann bei Großrisiken eine Absicherung der Quote von 40% auch im Rahmen einer Mitversicherung durch beide vorbezeichneten Versicherer erfolgen.** 60 % der anfallenden Schäden und alle mit diesem Anteil des Versicherungsschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben tragen die Mitglieder gemeinsam im Wege der Umlage.

Begründung:

Die Großrisiken der FSG nehmen zahlenmäßig insbesondere im Zuge der Indizierung der Versicherungssummen zu. Waren 2011 noch 37 Risiken mit einem PML > 80 Mio. EUR aufgeführt, so hat sich die Zahl bis 2014 mit 65 Risiken nahezu verdoppelt. Für diese Risiken muss individuell Rückversicherungsschutz auf dem Rückversicherungsmarkt eingekauft werden. In der aktuellen Fassung der Satzung der FSG sind diese Risiken jeweils nach regionaler Zuständigkeit alleine von der jeweiligen Provinzial Versicherung im Stammanteil zu tragen. Eine Beteiligung beider Provinzial Versicherungen an ein und demselben Großrisiko würde die Einzelgestaltung dieser Verträge deutlich entlasten und vereinfachen. Aus diesem Grund wird folgende Satzungsänderung für § 6 Abs. 3 der Mitgliederversammlung vorgeschlagen (Änderung in Fett):

4. Änderung des § 8:

§ 8 „Kosten“

1. Die Vertreter der Mitglieder **in den Organen gemäß § 2 Absatz 1** ~~sowie die Mitglieder des Beirats, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfungskommission~~ üben ihre Tätigkeit für die FSG ~~ehrenamtlich~~ **unentgeltlich** aus. **Deren** Auslagen werden **von der FSG** ersetzt; der Beirat kann dafür Pauschalbeträge festsetzen.
2. Vorbehaltlich § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 tragen die Provinzial Rheinland Versicherung AG und die Westfälische Provinzial Versicherung AG alle Kosten, einschließlich ~~der Auslagen gemäß Absatz 1~~ und der Schadenregulierungskosten, die ihnen durch die Geschäftsführung der FSG entstehen.

Begründung:

In der aktuellen Fassung der Satzung wird in § 8 festgelegt, dass die Tätigkeit für die FSG in den verschiedenen Funktionen ehrenamtlich erfolgt. Diese Regelung lässt sich auf das Verhältnis zwischen Mitglied und entsendender Gebietskörperschaft beziehen, was aber nicht dem gewollten Regelungsgehalt der Satzung entspricht. In der Satzung sollte ursprünglich geregelt werden, dass die Tätigkeit ohne Entgelt wahrgenommen wird.

Des Weiteren wird die klarstellende Ergänzung vorgenommen, dass die zu ersetzenden Auslagen für die Tätigkeit durch die FSG vorgenommen wird. Bislang gilt in § 8 Absatz 2 die Festlegung, dass die Übernahme der Kosten durch die Provinzial Rheinland Versicherung AG und die Westfälische Provinzial Versicherung AG erfolgt. Dieses ist jedoch unzulässig.

Demografie-Check

Der Inhalt dieser Drucksache ist für den Demografie-Check nicht relevant.

Anlagen

Anlage 01: Bisherige Satzung der Feuerschadengemeinschaft